

Dr. Foth
Richter am OLG Stuttgart

Stuttgart, den 3.7.1975

Dienstliche Äußerung

Wie schon in meiner dienstlichen Äußerung vom 19.6.1975 (Ablehnung durch die Angeklagte Ensslin) erwähnt, vertrat ich vom 17.10. bis 6.11.1974 Herr Dr. Prinzing in seiner Eigenschaft als Vorsitzender. Soweit ich in dieser Zeit Entscheidungen getroffen oder an ihnen mitgewirkt habe, war mir der bis dahin angefallene Akteninhalt bekannt. Auf eine -so das Ablehnungsgesuch- "in jeder Beziehung mangelhafte ärztliche Versorgung von Holger Meins" war daraus nicht zu schließen.

Auch zu dem Beschluß vom 22.10.1974 habe ich mich am 19.6.1975 schon geäußert. Es wurde die Ernährung durch Nasensonde als schonendere Methode angeordnet und -wie sich aus dem Schreiben des HNO-Facharzt Dr. Demers vom 24.10.1974 ergibt- schon an diesem Tage mindestens versucht. Die von diesem Arzt erwähnte Nasenanomalie des Häftlings veranlaßte den Senat, der in diesem Fall offenbar geeigneteren, im Einverständnis des Häftlings erfolgenden weiteren Ernährung durch Mundsonde zuzustimmen. Da, wie aus dem Schreiben des Anstaltsleiters in Wittlich vom 28.10.1974 ersichtlich, nunmehr eine Sonde von geringerer Stärke als früher benutzt wurde, bestanden auch von dieser Seite her keine Bedenken. Im übrigen stand zu erwarten, daß Herr Meins, nachdem er der Mundsonde nunmehr zugestimmt hatte, den bisher "mit ganzer körperlicher Kraft" (so die ärztliche Stellungnahme vom 18.10.1974) geleisteten Widerstand gegen die künstliche Ernährung nunmehr aufgeben werde.

Die Verlegung von Herrn Meins hatte -wie ebenfalls schon in meiner Äußerung vom 19.6.1975 erwähnt- mit gesundheitlichen Erwägungen nichts zu tun. Deshalb hatte ich auch keine Bedenken, der von der Bundesanwaltschaft (durch Herr Oberstaatsanwalt Zeiss) erbetenen Fristverlängerung für den Transport fernmündlich zuzustimmen.

—
M.